



ENTWÄSSERUNGSBETRIEB
Lutherstadt Wittenberg

Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand

§ 4 Kostenerstattungspflicht

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 6 Zahlungspflichtiger

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung

§ 8 Vorausleistung

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

§ 10 Gegenstand

§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 Erhebungszeitraum

§ 15 Gebührenpflichtiger

§ 16 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 17 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 18 Anzeigepflicht

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Billigkeitsregelung

§ 21 In-Kraft-Treten

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtung.
 - (a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebow.
 - (b) Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - (a) Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse in Höhe der konkreten Aufwendungen (Kostensatz)
 - (b) Benutzungsgebühren in Gestalt von Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
- (3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6 Absatz 3 Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.
- (4) Die Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gelten wortgleich.
- (5) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S 238, 251) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom __.__.____, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom __.__.____, beauftragen.

Abschnitt II
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Grundsatz

Der Stadt sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses, einschließlich des Revisionsschachtes, wenn dieser gemäß § 2 Ziffer 6 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg zum Grundstücksanschluss gehört, nach tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend nachfolgender Regelungen zu erstatten.

§ 3 Gegenstand

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt zu erstatten:

- a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses,
- b) die Kosten für die erstmalige Teilherstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses,
- c) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines separaten Niederschlagswasseranschlusses,
- d) die Kosten für vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch

Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist der Antragsteller der Stadt gegenüber erstattungspflichtig.

- e) die Kosten für die nachträgliche Herstellung eines oder mehrerer zusätzlicher Grundstücksanschlüsse,
- f) die Kosten für die Störungsbeseitigung an bestehenden Grundstücksanschlüssen,
- g) die Kosten für die Stilllegung eines bestehenden Grundstücksanschlusses.

§ 4 Kostenerstattungspflicht

Für Maßnahmen gemäß § 3 sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Grundlage der Kostenerstattungspflicht sind die maßnahmenbezogenen Rechnungen Dritter.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des § 3 a), b), c) und e) nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und bei Maßnahmen des § 3 d), f) und g) nach Abschluss der Maßnahmen.

§ 6 Zahlungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist der Anschlussberechtigte im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2 Ziff. 12, das heißt, jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung

- (1) Die zu erstattenden Kosten sind einen Monat nach Zugang des Kostenerstattungsbescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Gegen den Kostenerstattungsbescheid ist Rechtsmittel zulässig und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Erstattungsbetrages zu erheben.
- (3) Nach erfolgloser Mahnung ohne Vorliegen eines Stundungs- oder Bewilligungsantrages veranlasst die Stadt die Vollstreckung.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf den künftigen Erstattungsanspruch gemäß § 4 kann die Stadt vom Anschlussberechtigten eine angemessene Vorausleistung fordern, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nachweislich begonnen wurde. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.
- (2) Bei Maßnahmen nach § 3 darf eine Vorausleistung bis zur Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erhoben werden.
- (3) Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

Abschnitt III
Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

- (1) Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden Gebühren erhoben.
- (2) Energiekosten für Hauspumpwerke der Druckentwässerung, deren Abrechnung über den grundstücksbezogenen Energiebezug erfolgt, werden erstattet.

Die Erstattung beträgt 0,05 €/m³ Schmutzwasser.

§ 10 Gegenstand

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entstehen dem Anschlussberechtigten nachfolgende Gebühren:

- (1) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme durch Schmutzwassereinleitung und -entsorgung,
- (2) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme durch Niederschlagswassereinleitung mit Ausnahme des § 6 Absatz 3 Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg,

§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 10 Absatz 1 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt
3,64 EUR/m³ Schmutzwasser für Abwässer, die im Gebiet gemäß § 1 der Abwassersatzung anfallen.
- (3) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den geltenden Normen entspricht.
- (4) Teilt das zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand im Sinne des Absatz 3 a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums mit, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Entwässerungsbetrieb durch Hochrechnung auf den Tag genau ermittelt. Hierzu wird die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert. Der so durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Teilt der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand

zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 b) hat der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb für den abgelaufenen Erhebungszeitraum binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sofern der Entwässerungsbetrieb im Ausnahmefall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Entwässerungsbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein pauschaler Mindestverbrauch von 32 m³ für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr zu Grunde gelegt.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Als Nachweis gilt ausschließlich das Ableseergebnis eines geeichten Zählers, der von einem mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung betrauten Unternehmen (zum Beispiel Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH) installiert, turnusgemäß abgelesen und in seinem Zählerbestand geführt wird. Nach diesem Zwischenzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Nach der Installation des Zwischenzählers ist vom Gebührenpflichtigen einmalig ein Antrag auf Absetzung dieser Wassermengen, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangen, an den Entwässerungsbetrieb zu stellen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Teilt der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand des Zwischenzählers zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraumes mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, wird der Veranlagung der im Erhebungszeitraum durch Ablesung ermittelte Zählerstand des Zwischenzählers zugrunde gelegt.
- (8) Gewerbliche und industrielle Betriebe können beantragen, die Wassermenge, die in das Produkt eingegangen ist bzw. verdunstet, verdampft oder verschleppt wurde, als spezifischen Wasserverlust vom Frischwasserverbrauch abzusetzen. Zum Nachweis ist hier die Vorlage von Fachgutachten oder Vereinbarungen mit Industrie- bzw. Innungsverbänden erforderlich, die der Antragssteller auf seine Kosten einzuholen und mit Antragstellung vorzulegen hat.

§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 10 Absatz 2 wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangen kann. Der Grad der Befestigung und die Dachneigung werden nach EN 12056-3 in Verbindung mit DIN 1986-100 in Ansatz gebracht. Berechnungseinheit ist ein m². Die Summe der Flächen wird jeweils auf volle m² abgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt

1,56 EUR/m² abflusswirksame Grundstücksfläche.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. bestehenden Verhältnisse, sofern innerhalb des Erhebungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen eintreten. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Fläche um mindestens 40 v.H. ändert.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 3 entsteht, sobald der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endgültig endet.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenpflicht entsteht. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres ist der Erhebungszeitraum der Rest des Jahres.
- (2) Sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist, kann die Stadt bei Großeinleitern einen anderen Erhebungszeitraum festlegen.

§ 15 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2 Ziff. 12, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 19 Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 10 erfolgt durch die Lutherstadt Wittenberg durch Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagsbetrag beim Schmutzwasser von der Stadt auf der Grundlage von allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt.
- (4) Beim Niederschlagswasser wird von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

- (5) Geleistete Abschlagszahlungen werden mit dem endgültigen Jahresgebührenbescheid ausgeglichen. Überzahlungen und Unterzahlungen werden verrechnet.
- (6) Die Schmutzwassergebühr sowie die Mengengebühr für Niederschlagswasser wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

Abschnitt IV **Schlussvorschriften**

§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 11, § 12 und § 13 die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Stadtgebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 4 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 11 Absatz 5 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 12 Absatz 3 der Stadt auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 17 Absatz 2 und 3 die von der Stadt notwendig durchzuführenden Ermittlungen nicht duldet;

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2007 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Naumann)
Oberbürgermeister

Siegel